

Abs.:

Per **Post** oder **Fax** (07571-106 285) (nicht per E-Mail) an:

Theodor-Heuss-Realschule Sigmaringen
Hedingerstraße 11
72488 Sigmaringen

Rechtfertigung Abwesenheit / „Entschuldigung“

Hiermit erkläre/n ich/ wir, dass _____

Name der Schülerin / des Schülers

Schüler/in der Klasse _____ bei den Schul- oder Unterrichtsstunden ...

➤ ...am _____ / ...von _____ bis _____

...nicht teilnehmen konnte.

➤ Voraussichtlich wird sie/er bis einschließlich _____ an den schulischen
Veranstaltungen nicht teilnehmen können. *Für Urlaubs- und Freistellungsgesuche hält das Sekretariat
gesonderte Merkzettel und Laufzettel bereit. Nur rechtzeitige Anträge können je nach Begründung akzeptiert werden.*

➤ Folgender Grund für die Abwesenheit lag/ liegt vor:

Ich/ Wir ersuche/n Sie die Abwesenheit als begründet anzuerkennen.

Ort

Datum

Unterschrift des/ der Erziehungsberechtigten

Eingang der Rechtfertigung

am:

Die Abwesenheit wurde als begründet anerkannt

am:

durch:

Ist ein Schüler krank oder begründet verhindert melden die Eltern dies am Tag des Fehlens telefonisch ab ca. 7:30 Uhr unter 07571 – 106 283. Spätestens am dritten Fehltag ist der Schule (laut Schulbesuchsverordnung) eine unterschriebene schriftliche Entschuldigung unter Angabe des Grundes vorzulegen (persönlich, Einwurf Briefkasten, Postzustellung, Fax, nicht per E-Mail).

Liegen unentschuldigte Fehlzeiten vor oder werden angeführte Gründe nicht akzeptiert, werden Leistungsnachweise, die in dieser Zeit hätten erbracht werden sollen, laut aktueller Notenverordnung mit der Note „ungenügend“ (6,0) bewertet. Außerdem kann die Schulleitung das Nachholen von Fehlzeiten anordnen.

Begründete Anlässe welche akzeptiert werden sind in der Schulbesuchsverordnung aufgeführt. Im Zweifelsfall, kann die Schule eine weitergehende Aufklärung verlangen.

Sollte eine Schülerin /ein Schüler im Laufe des Schultages erkranken, trifft die jeweilige Lehrkraft die Entscheidung über die Kontaktierung der Eltern und den möglichen Abbruch des laufenden Schulbesuchs. Im Zweifelsfall kann der Klassenlehrer, die Klassenlehrerin oder die Schulleitung hinzugezogen werden. Ohne elterliche Zustimmung ist eine Entlassung aus der Aufsicht der Schule nicht möglich. Schülerinnen und Schüler können nur aus der Obhut der Schule entlassen werden, wenn eine Abholung möglich ist oder wenn nach gegenseitiger Rücksprache ein gefahrloses, selbständiges nach Hause gehen vereinbart wird (i.d.R. nur bei älteren Schülern). Auch in diesem Fall muss allerdings eine schriftliche Entschuldigung abgegeben werden.

Ein ärztliches Attest gilt ebenfalls als Begründung für eine Fehlzeit. Lediglich ein Bescheinigung über einen Arztbesuch könnte ggf. abgelehnt werden, insbesondere dann, wenn die Schule manifeste Zweifel für die Erkrankung hat. Arzttermine sollen nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden.

Kann eine Schülerin / ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen über einen längeren Zeitraum nicht am Unterricht teilnehmen, so kann die Schule eine ärztliche Bescheinigung verlangen (Beispielsweise in Sport laut Schulordnung).